

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/10 160k1/03, 160k23/04, 160k1/12, 90b32/12i, 60b182/13b, 160k1/15f, 10b39/17t, 40b13/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.2003

Norm

KartG 1988 §35

KartG 1988 §36

Rechtssatz

Ein Monopolist oder ein marktbeherrschendes Unternehmen kann nicht gezwungen werden, jeden von einem Dritten gewünschten Vertrag abzuschließen; er kann vielmehr aus sachlich gerechtfertigten Gründen einen Vertragsabschluss ablehnen. Die Beibringung einer Bankgarantie kann aus Wirtschaftlichkeitserwägungen und Sicherheitserwägungen verlangt werden.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 1/03

Entscheidungstext OGH 10.03.2003 16 Ok 1/03

- 16 Ok 23/04

Entscheidungstext OGH 20.12.2005 16 Ok 23/04

Vgl; Beisatz: Auch für ein marktbeherrschendes Unternehmen besteht grundsätzlich kein Kontrahierungszwang.

Dieser Grundsatz gilt auch für das europäische Wettbewerbsrecht. (T1)

Beisatz: Auch der Monopolist kann nicht gezwungen werden, jeden vom einem Dritten gewünschten Vertrag abzuschließen; er kann vielmehr einen Vertragsabschluss aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen. (T2)

- 16 Ok 1/12

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 16 Ok 1/12

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Marktbeherrschenden Unternehmen wird aber missbräuchliches Verhalten, insbesondere in Form einer Lieferungsverweigerung, dann zugerechnet, wenn ihr Verhalten durch keine objektiven Gründe gerechtfertigt wird. (T3)

- 9 Ob 32/12i

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 32/12i

Auch

- 6 Ob 182/13b

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 182/13b

Vgl auch; Beisatz: Wenn aufgrund von vom Monopolisten den Wasserkunden angebotenen, von diesen aber verweigerten Abschlüssen von Wasserbezugsverträgen zu angemessenen (gewöhnlichen) Bedingungen ein vertragsloser Zustand herrscht, ist es unbedenklich, dass kein Wasser geliefert wird. (T4)

- 16 Ok 1/15f

Entscheidungstext OGH 08.10.2015 16 Ok 1/15f

Beis wie T1; Beis wie T2

- 1 Ob 39/17t

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 39/17t

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Spiegelbildlich muss daher auch ein sachlicher Grund für die Kündigung eines schon bestehenden Vertrags vorliegen. Daran ändert auch eine formal im Vertrag enthaltene Vereinbarung über ein ordentliches Kündigungsrecht nichts. (T5)

- 4 Ob 13/18t

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 13/18t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117542

Im RIS seit

09.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at